Stiftung Umweltenergierecht

„Ergebnisse der Kommissionen – Stand der Umsetzung in Klimaschutzgesetz“
EnergieVerein-Veranstaltung auf den Berliner Energietagen 2019

Vorstellungen zum Klimaschutzgesetz

Thorsten Müller
Berlin, 20. Mai 2019

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Gliederung

- Zur Stiftung Umweltenergierecht
- Überblick zum BMU-Entwurf für ein KSG
- Mythen in der Diskussion zum KSG
- Zentrale Funktion von Zielen
- Fazit

Stiftung Umweltenergierecht

STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Wer wir sind

- Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende.
- 2011 in Würzburg gegründet.
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechts-rahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?
- Stiftungszweck: Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Eigene Projekte, Förderprojekte, Aufträge der öffentlichen Hand, Veranstaltungen, Veröffentlichungen, ...

Stiftung Umweltenergierecht

ALLGEMEINE ASPEKTE VON KLIMASCHUTZGESETZEN

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Vorbemerkung: was ein Klimaschutzgesetz ist – und was nicht

- KSG sind typischerweise Zielkoordinationswerkzeuge und Planungshilfen.
  - Es geht um die Festlegungen und Zielen und die Evaluation der Zielerreichung.
  - Daneben können als „atypischer“ Inhalt auch Verpflichtungen der öffentlichen Hand („Vorbildfunktion“) und vereinzelt materielle Regelungen enthalten sein.
- KSG sind keine Klimaschutzinstrumente i.e.S.
  - Zur Erreichung der dort festgeschriebenen Ziele ist es zwingend erforderlich, dass Maßnahmen ergriffen und Instrumente implementiert werden.
  - Diese werden regelmäßig außerhalb eines KSG geregelt.

BMU-Entwurf greift viele Ideen auf und ist detaillierter

- Der BMU-KSG-Entwurf greift die Grundstrukturen bestehender Klimaschutzgesetze auf, schafft aber erheblich detailliertere Regelungen.
- Strukturelement wie Klimaschutzziele, Evaluation, Bericht-erstattung, Klimaschutzpläne und Sachverständigengremien finden sich in den meisten Gesetzen.
- Auffällig ist der vergleichsweise hohe Detaillierungsgrad, der zu einem großen Teil aber auch darauf zurückzuführen ist, dass mit dem Pariser Klimaschutzabkommen und den eur. Vorgaben ein engeres Normgeflecht besteht.

Strukturen des BMU-E für ein KSG

- Klimaschutzziele und Jahres- und Sektorenemissionsmengen (§§ 3-4 i.V.m. Anlagen 1-2)
- Monitoring (§§ 5, 11)
- Sachverständigengremium (§§ 13-14)
- Planinstrumente: Klimaschutzplan (§ 9), Maßnahmenprogramm (§ 10), Sofortprogramm (§ 8)
- Dient dem Zweck: „zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der deutschen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.“

Stiftung Umweltenergierecht

MYTHEN ZUM KSG

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Verantwortung einzelner Ministerien

- § 4 IV 1 KSG-E: „Verantwortung“ für Einhaltung der Jahres-emissionsmengen für „überwiegend zuständige “ Ministerien.
- § 4 IV 2 KSG-E: Diese müssen die „erforderlichen nationalen Maßnahmen“ veranlassen.
- <u>Aber:</u>
  - Alle erforderlichen Beschlüsse sind vom Kabinett und letztlich dem Bundestag zu treffen (§§ 4 V, 8 I-III, 9 I, 10 I).
  - Keine Änderung der Zuständigkeiten und Abläufe des Regierungshandelns.

  → „Verantwortung“ ist eine bloße „Zuständigkeit“ oder „Aufgabe“.

Strafzahlungen zulasten einzelner Ministeretats

- In der öffentlichen Kommunikation zum KSG wird als Fortsetzung der „Verantwortung“ einzelner Ministerien immer davon gesprochen, dass unzureichende Bemühungen zu europarechtlichen Strafzahlungen zulasten des jeweiligen Ministeriums führen.
- Aber:
  - § 6 KSG-E regelt lediglich, dass die erforderlichen Ausgaben in den „Einzelplänen der (…) verantwortlichen Bundesministerien veranschlagt“ werden.
  - Alles Weitere liegt ausschließlich beim Haushaltsgesetzgeber, der inhaltlich durch das KSG auch nicht gebunden werden könnte.

ZENTRALE FUNKTION VON ZIELEN EINES KSG

Ziele sind unverzichtbar

- Die aktuelle Diskussion zur CO_2-Bepreisung und anderer Klimaschutzinstrumente zeigt deutlich, dass Ziele gebraucht werden.
- Ohne Ziele ist es nicht möglich, den Beitrag einzelner Instrumente zur Erreichung eines Gesamtziels zu bewerten.
- Je konkreter die Ziele definiert sind, desto besser lässt sich die Bewertung durchführen.
- Daher haben Ziele für Sektoren und Zeitabschnitte eine hohe Relevanz.

Sektorenziele ersetzen nicht die Instrumentendiskussion

- Auch bei Sektorenzielen bleibt die Aufgabe, effektive und effiziente Instrumente zu implementieren.
- Die Sektorenziele im KSG sperren nicht sektorübergreifende Instrumente oder eine neue Zielfestlegung, § 4 V KSG-E.
- Erst Sektoren- und Jahresziele ermöglichen aber eine gleichzeitige Bewertung von Effizienz und Effektivität.

FAZIT: KLIMASCHUTZGESETZ EIN HILFREICHER BAUSTEIN, ABER WEDER DRAMATISCHE ZÄSUR NOCH DIE LÖSUNG ALLER PROBLEME

Fazit

- Ein KSG des Bundes wäre ein für die Erreichung der Klimaschutzziele hilfreicher Baustein der Klimaschutz-Governance.
- Entscheidend sind letztlich allein die Instrumente.
- Viele Kritikpunkte am BMU-Entwurf erscheinen von einem fehlerhaften Verständnis getragen zu sein.
- Erst durch konkrete Zielfestlegungen lässt sich die Instrumentendiskussion versachlichen.

Stiftung Umweltenergierecht

21. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

Ein Klimaschutzgesetz für Deutschland

Was können wir von Großbritannien und anderen europäischen Ländern lernen?

28. Mai 2019 - British Embassy Berlin

http://stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen/

Bleiben Sie auf dem Laufenden

Info|Stiftung Umweltenergierecht

informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen

oder www.stiftung-umweltenergierecht.de

Stiftung Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht
Thorsten Müller
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes
Ludwigstraße 22
97070 Würzburg
mueller@stiftung-umweltenergierecht.de
Tel: +49-931-79 40 77-00
Fax: +49-931-79 40 77-29
Twitter: @tmueller_wue/@stiftung_uer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469